

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

39. Jahrgang, Nr. 31, 04.06.2018

**Ordnung über das Auslandsstudiensemester
für die Bachelorstudiengänge
Betriebswirtschaft (B.A.) (7 Semester),
Finance, Accounting, Controlling and Taxes (B.Sc.) und
Betriebswirtschaftliche Logistik (B.Sc.)
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 25. Mai 2018

**Ordnung über das Auslandsstudiensemester
für die Bachelorstudiengänge
Betriebswirtschaft (B.A.),
Finance, Accounting, Controlling and Taxes (B.Sc.) und
Betriebswirtschaftliche Logistik (B.Sc.)
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 25. Mai 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), in Verbindung mit:

- § 18 Satz 3 der Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft (7 Semester) an der Fachhochschule Dortmund vom 25. Mai 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 28 vom 04.06.2018),
- § 18 Satz 3 der Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes an der Fachhochschule Dortmund vom 14. Juni 2016 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 37. Jahrgang, Nr. 23 vom 16.06.2016),
- § 18 Satz 3 der Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik an der Fachhochschule Dortmund vom 25. Mai 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 29 vom 04.06.2018

in der jeweils geltenden Fassung

hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Auslandsstudiensemesters.....	2
§ 3 Rechtsstellung der Studierenden	2
§ 4 Zulassung und Betreuung	2
§ 5 Zeitpunkt und Umfang	3
§ 6 Beschaffung des Studienplatzes.....	3
§ 7 Learning Agreement.....	3
§ 8 Auslandsstudienbericht.....	4
§ 9 Anerkennung des Auslandsstudiensemesters	4
§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für das Auslandsstudiensemester der Studiengänge

- Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft (B.A.)
- Bachelor-Studiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes (FACT) (B.Sc.)
- Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik (B.Sc.).

Sie regelt ergänzend zu der jeweils gültigen Fassung der Studiengangsprüfungsordnung und des Modulhandbuchs des entsprechenden Studiengangs die Durchführung des Auslandsstudiensemesters.

§ 2**Ziel des Auslandsstudiensemesters**

- (1) Das Studium an einer ausländischen Hochschule und damit in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld, soll das wissenschaftliche Studium im Inland ergänzen und vertiefen. Durch das Auslandsstudiensemester sind die Studierenden insbesondere dazu in der Lage, die an der Hochschule gelernten Fähigkeiten und Techniken vor dem Hintergrund fremder Arbeits-, Organisations- und Kulturzusammenhänge anzuwenden und kritisch zu reflektieren sowie neue Lehr- und Lernmethoden zu erfahren.
- (2) Studierende in den Studiengängen Betriebswirtschaft, FACT und Betriebswirtschaftliche Logistik sollen nach Möglichkeit das Auslandsstudiensemester nach ihren Studienschwerpunkten bzw. späteren Berufswünschen auswählen. Sie können so ihre bisherige Schwerpunktbildung überprüfen und ihren Einstieg in die berufliche Tätigkeit verbessern.

§ 3**Rechtsstellung der Studierenden**

Während des Auslandsstudiensemesters bleiben die Studierenden Mitglied der Fachhochschule Dortmund mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Die Stellung der Studierenden an der gewählten Auslandshochschule unterliegt den dortigen Bestimmungen.

§ 4**Zulassung und Betreuung**

- (1) Studierende im Studiengang Betriebswirtschaft werden auf Antrag zum Auslandsstudiensemester zugelassen, wenn sie gemäß § 18a StgPO Betriebswirtschaft 75 Leistungspunkte (ECTS) bis zum Ende der Antragsstellung für das jeweilige Semester erlangt haben und zudem die Module „Business Skills: Soziale und Personale Kompetenzen“ und „Werkzeuge der wissenschaftlichen Arbeit“ bestanden sein.
- (2) Studierende in den Studiengängen FACT und Betriebswirtschaftliche Logistik werden auf Antrag zum Auslandsstudiensemester zugelassen, wenn sie gemäß § 18a StgPO FACT bzw. § 18a StgPO Betriebswirtschaftliche Logistik 105 Leistungspunkte (ECTS) bis zum Ende der Frist der Antragsstellung für das jeweilige Semester erlangt haben.
- (3) Des Weiteren müssen Studierende des Studiengangs FACT durch Teilnahmenachweise die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen des ersten, zweiten und vierten Semesters des

Moduls „Mentoring“ nachweisen. Studierende des Studiengangs Betriebswirtschaftliche Logistik müssen das Teilmodul Studierende des Studiengangs Betriebswirtschaftliche Logistik müssen das Teilmodul „Logistiksysteme in der Praxis“ (Prüfungsnummer 91082) bestanden haben.

- (4) Die Studierenden beantragen zu Beginn des dem Auslandsstudiensemesters vorhergehenden Fachsemesters beim Studienbüro des Fachbereichs Wirtschaft die Zulassung zum Auslandsstudiensemester über das Online Portal der Fachhochschule Dortmund. Die jeweiligen Fristen für das Winter- und Sommersemester werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und rechtzeitig auf den Internetseiten des International Office des Fachbereichs Wirtschaft und des Studienbüros bekannt gegeben. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Für die Beratung und Organisation ist das International Office am Fachbereich Wirtschaft zuständig. Bei Schwierigkeiten, die während des Auslandsstudiensemesters entstehen, ist das International Office am Fachbereich Wirtschaft frühzeitig zu informieren.

§ 5

Zeitpunkt und Umfang

- (1) Studierende in den Studiengängen Betriebswirtschaft, FACT und Betriebswirtschaftliche Logistik leisten ihr Auslandsstudiensemester in der Regel im sechsten Fachsemester ab.
- (2) Die Semestereinteilung, die Semesterdauer sowie der Studienumfang weichen im Ausland in der Regel von den an der Fachhochschule Dortmund geltenden Bestimmungen ab. Um die Ausbildungsziele des Auslandsstudiensemesters zu erreichen, muss dieses einen Mindestumfang von 12 Wochen umfassen.

§ 6

Beschaffung des Studienplatzes im Ausland

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbst um einen geeigneten Auslandsstudienplatz zu bemühen.
- (2) Studierende sollen die Suche nach einem Studienplatz im Ausland für das sechste Fachsemester spätestens ab dem dritten Semester beginnen.
- (3) Das International Office am Fachbereich Wirtschaft unterstützt die Studierenden bei Fragestellungen im Hinblick auf die Suche nach einem geeigneten Auslandsstudienplatz sowie der Organisation des Auslandsstudiensemesters.

§ 7

Learning Agreement

- (1) Rechtzeitig vor Antritt des Auslandsstudiensemesters schließen die Fachhochschule Dortmund (International Office am Fachbereich Wirtschaft) und der Studierende/die Studierende ein Learning Agreement ab. Die Fachhochschule Dortmund prüft die grundsätzliche Eignung des vorgeschlagenen Auslandsstudienplatzes und dessen inhaltliche Ausgestaltung.
- (2) Das Learning Agreement legt verbindlich die während des Auslandsstudiums an der gewählten Hochschule zu studierenden Fächer und zu absolvierenden Prüfungen fest. Gegenstand des Learning Agreements können alle betriebswirtschaftlichen Fächer sowie sinnvoll ergänzende

Fächer (z. B. Wirtschaftsinformatik, Volkswirtschaftslehre) sein. Das Learning Agreement muss insgesamt Veranstaltungen im Umfang von mindestens 20 ECTS umfassen.

- (3) Die Studierenden müssen jede Abweichung vom Learning Agreement dem International Office am Fachbereich Wirtschaft unverzüglich anzeigen und genehmigen lassen.

§ 8

Auslandsstudienbericht

- (1) Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen nach Beendigung des Auslandsstudiensemesters beim International Office am Fachbereich Wirtschaft einen Bericht über das Auslandsstudiensemester einreichen. Dieser Bericht stellt eine wissenschaftliche Ausarbeitung und keinen reinen Erfahrungsbericht dar und setzt daher wissenschaftliches Schreiben voraus.
- (2) Der Umfang und Inhalt des Berichts muss dem „Leitfaden zum Auslandsstudienbericht“ entsprechen. Das International Office am Fachbereich Wirtschaft stellt diesen den Studierenden auf dessen Internetseite zur Verfügung.
- (3) Im Studiengang Betriebswirtschaft wird der Bericht im Rahmen des Moduls „Wissenschaftliche Kompetenzen“ bewertet.
- (4) In den Studiengängen FACT und Betriebswirtschaftliche Logistik kann bei Ablehnung des Berichts aus inhaltlicher oder formeller Hinsicht der Studierende/die Studierende einmal einen überarbeiteten Bericht nachreichen. Vorab werden vom International Office des Fachbereichs Wirtschaft konkrete Auflagen festgelegt.
- (5) Der Bericht soll in deutscher Sprache verfasst werden, Abweichungen sind mit dem International Office des Fachbereichs Wirtschaft abzustimmen.

§ 9

Anerkennung des Auslandsstudiensemesters

- (1) Im Studiengang Betriebswirtschaft wird das Auslandsstudiensemester mit „bestanden“ bewertet, wenn die im Learning Agreement vereinbarten Studienfächer durch Vorlage eines Notenspiegels (Transcript of Records) als bestanden nachgewiesen wurden. Ein bestandenes Auslandsstudiensemester führt zur Vergabe von 20 Leistungspunkten (ECTS).
- (2) In den Studiengängen FACT und Betriebswirtschaftliche Logistik wird das Auslandsstudiensemester mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein bestandenes Auslandsstudiensemester führt zur Vergabe von 29,5 Leistungspunkten (ECTS) im Studiengang FACT und 30 Leistungspunkten (ECTS) im Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik.
- (3) Das Auslandsstudiensemester der Studiengänge FACT und Betriebswirtschaftliche Logistik wird mit „bestanden“ bewertet, wenn
 1. die im Learning Agreement vereinbarten Studienfächer durch Vorlage eines Notenspiegels (Transcript of Records) als bestanden nachgewiesen wurden und
 2. ein schriftlicher Bericht über das Auslandsstudiensemester gemäß § 8 vorliegt.

- (4) In Ausnahmefällen, in denen die Studierenden die im Learning Agreement festgelegten 20 ECTS nicht vollständig, jedoch mindestens 15 ECTS erlangt hat, können Ersatzveranstaltungen in Höhe von maximal 5 ECTS an der Fachhochschule Dortmund besucht werden. Die Festlegung geeigneter Veranstaltungen obliegt dem Prüfungsausschuss. Diese Veranstaltungen werden nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen damit nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (5) Wird das Auslandsstudiensemester mit „nicht bestanden“ bewertet, muss es wiederholt werden. Dies ist nur einmal möglich.

§ 10

Inkrafttreten und Veröffentlichung (Kielstein)

- (1) Diese Ordnung über das Auslandsstudiensemester tritt am 01. September 2018 in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2018/2019 in den Studiengängen Finance, Accounting, Controlling and Taxes (B.Sc.), Betriebswirtschaft (B.A.) oder Betriebswirtschaftliche Logistik (B.Sc.) ihr Studium im ersten oder in einem höheren Fachsemester an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben.
- (2) Diese Ordnung über das Auslandsstudiensemester wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund vom 25.04.2018 sowie des Rektorats vom 15.05.2018

Dortmund, den 25. Mai 2018

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Klinkenberg